

## **Satzung**

des "Gesundheitsnetz Rhein-Neckar e.V."

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesundheitsnetz Rhein-Neckar".
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "e.V."

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Auf- und Ausbaus des "Gesundheitsnetz Rhein - Neckar" als Teil der Metropolregion Rhein-Neckar.
- (3) Der Verein fördert im und für das Gesundheitswesen die
  - a) Vernetzung
  - b) Innovation
  - c) Prävention
  - d) Wissenschaft
  - e) Bildung

Als bundeslandübergreifende Einrichtung ist der Verein regional, national und international tätig.

Hierbei dient die Metropolregion Rhein-Neckar als Vorbild und Muster zur praxisnahen und prototypischen Umsetzung grundlegender Konzepte und Projekte mit nationalem und internationalem Charakter.

Der Verbund dient insbesondere zur Umsetzung von Ideen und Projekten im Gesundheitswesen, welche für die einzelnen Akteure allein schwierig zu realisieren sind.

- (4) Dabei verfolgt der Verein das Ziel, Modelle und Lösungen zu entwickeln, die zu einer verbesserten medizinischen Versorgung der Menschen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene führen.
- (5) Insbesondere soll dies durch eine Förderung der interdisziplinären Kommunikation und Informationsverarbeitung zwischen den Institutionen und Personen des Gesundheitswesens auf ideeller Basis erreicht werden.
- (6) Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Initiierung, Entwicklung und der Betrieb von Systemen (Educational Resources) zur Unterstützung der gesundheitlichen Aufklärung, Bildung und Gesundheitserziehung für die Bevölkerung, Schulen und Hochschulen sowie die Unterstützung der Menschen im Prozess des „Lebenslangen Lernens“. Hierbei ist die Zusammenarbeit und Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden im Sinne des Absatz 1 sinnvoll und erforderlich.
- (7) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Initiierung und Organisation des Wissenstransfers und durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, welche geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen (insbesondere Beiträge, Zuschüsse und Spenden). Der Zweck des Vereins umfasst auch die Unterstützung der theoretisch und praktisch angewandten Lehre, Wissenschaft, Forschung sowie Beratung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, insbesondere durch die Errichtung und Förderung von Forschungseinrichtungen oder Instituten.
- (8) Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern kann nach Maßgabe von Präsidiumsbeschlüssen Kostenersatz gezahlt werden.
- (5) Den Organen sowie sonstigen Beauftragten des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der pauschale Auslagenersatz sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelungen der Abgabenordnung zulässig.

### **§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die die Ziele des Vereins (siehe § 2) aktiv unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (3) Die Berufung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und mit Einwilligung des Vorgeschlagenen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
  - b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Insbesondere verstößt auch derjenige schwer gegen die Ziele des Vereins, der mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet werden.
  - c) Durch den Tod des Mitgliedes oder durch Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung.
- (2) Gegen einen vom Gesamtvorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied hat den Widerspruch zu begründen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen (siehe § 3 Abs. 3).

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) und das Kuratorium (Beirat), sofern eingerichtet (siehe § 9).

## **§ 7 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem ersten stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten)
  - c) dem zweiten stellvertretenden Präsidenten
  - d) dem Schatzmeister.
- (2) Das Präsidium vertritt den Verein gesetzlich (§ 26 BGB). Der Präsident des Vereins ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind jeweils mit einem weiteren Präsidiumsmitglied gesamtvertretungsberechtigt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein. Das Präsidium wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich. Der Präsident, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister werden aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Berufung von Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten, die besondere Verdienste um den Verein oder insbesondere um die Förderung der Gesundheit der Menschen in der Metropolregion Rhein-Neckar geleistet haben, ist möglich. Sie erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und mit Einwilligung des Vorgeschlagenen. Die Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums sowie des Gesamtvorstandes teilnehmen.

## **§ 8 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Ausführung seiner Geschäfte kann sich das Präsidium durch hauptamtliche Mitarbeiter unterstützen lassen. Diese Mitarbeiter können für bestimmte Sachgebiete (z.B. die Geschäftsführung) als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB durch das Präsidium bestellt werden.
- (3) Sitzungen des Präsidiums finden bei Bedarf statt. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzung mit einer Mindestfrist von 3 Tagen ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Kuratorium**

Das Präsidium kann ein Kuratorium berufen, das der Vereinsführung beratend zur Verfügung steht.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Leitern der Arbeitskreise und bis zu fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, das Präsidium bei seiner Arbeit zu unterstützen und das Jahresprogramm zu erarbeiten und zu verabschieden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes entspricht der des Präsidiums, soweit die Satzung in § 12 Absatz 2 dem nicht widerspricht.
- (4) Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch zwei Mitglieder des Präsidiums einberufen und geleitet. Über seine Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- (5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, auf Wunsch des Präsidiums oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an das Präsidium verlangt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Sind weder der Präsident noch seine Stellvertreter anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (6) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
  - a) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, der Rechnungsprüfer und der Arbeitskreise
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Wahl des Präsidiums
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Wahl der zusätzlichen Gesamtvorstandsmitglieder
  - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine Stimmrechtsübertragung und Abstimmung durch einen Vertreter ist durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied möglich. Sollte eine Mitgliederversammlung mangels ausreichender Zahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig sein, so können der Präsident oder zwei Mitglieder des Präsidiums zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (10) Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Arbeitskreise**

- (1) Innerhalb des Vereins werden gemäß § 10 Absatz 5 der Satzung Arbeitskreise gebildet.
- (2) Den Arbeitskreisen sitzt jeweils ein Leiter vor, der aus ihrer Mitte gewählt und welcher vom Präsidium bestätigt wird. Die Amtszeit der Arbeitskreisleiter dauert 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Mit der Auflösung des Arbeitskreises endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.
- (3) Die Arbeitskreisleiter informieren den Gesamtvorstand und das Präsidium über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Arbeitskreisleiter müssen Mitglieder des Vereins sein. In den einzelnen Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
- (5) Die Arbeitskreise können auch als Teil kooperativer Arbeitsgruppen anderer Vereine und Institutionen existieren.
- (6) Ist ein Arbeitskreis über eine Wahlperiode (2 Jahre) nicht mehr aktiv, so kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums den Arbeitskreis wieder auflösen.

### **§ 13 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Zuführungen.

### **§ 14 Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist ein Abschluss zu erstellen. Hiermit kann der Verein einen Steuer- oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.
- (3) Der Verein wählt aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

### **§ 15 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Fall der Vereinsauflösung erfolgt die Liquidation durch das Präsidium.
- (2) Das Vermögen ist für Zwecke zu verwenden, die mit dem Vereinszweck kongruent sind.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu, die im Gesundheitswesen der Metropolregion Rhein-Neckar tätig sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde mit ihren Änderungen in der Mitgliederversammlung des Gesundheitsnetz Rhein-Neckar e.V. am 26.06.2015 in Mannheim beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 22.12.2015 in der vorliegend verfassten Version bestätigt.

Mannheim, den 22.12.2015

Dr. med. Claus Köster  
Präsident

Dr. med. Werner Besier  
Zweiter stellv. Präsident

PD Dr. med. Michael Walz  
Vizepräsident

WP/StB Walter Okon  
Schatzmeister